

## Standeskommissionsbeschluss über Entschädigungen und Gebühren zur Verordnung über die Fleischhygiene

vom 20. März 2007

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 12 der Verordnung über die Fleischhygiene vom 24. Februar 1997  
(VFH),

### Art. 1

Die Entschädigung der vom Veterinäramt mit der Fleischkontrolle beauftragten Tierärzte\* erfolgt nach Aufwand (Ziffer 11 und 13) oder pauschal (Ziffer 12).

Entschädigungen  
für Fleischkon-  
trolle

Ziffer

#### 11 Entschädigung nach Zeitaufwand

.1 Der Stundenansatz für amtliche Verrichtungen, Kontrollen und administrative Arbeiten (inkl. Dateneingabe) im Fleischhygienebereich, beinhaltend die Zeit der Arbeitsverrichtung am Einsatzort, abrechenbar in Schritten von 0.1 Std. (6 Min.), beträgt:

.11 an Werktagen zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr, je Stunde Fr. 130.--

.12 an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr  
sowie an Sonn- und Feiertagen, je Stunde Fr. 195.--

.2 Die Ansätze für Administration und den Besuch von Fortbildungskursen, beinhaltend die Zeit am Kursort, abrechenbar in Schritten von 0.1 Std. (6 Min.), betragen:

.21 je Stunde Fr. 90.--

.22 je Tag höchstens Fr. 450.--

#### 12 Pauschalentschädigung

.1 Wegentschädigung ab Wohnort und zurück, beinhaltend die Autospesen und die Zeitentschädigung, je km Fr. 2.--

.2 Untersuchung und Zeugnis für Krankschlachtungen, pro Zeugnis Fr. 20.--  
(die allfällige Wegentschädigung übernimmt der Tierhalter)

#### 13 Übrige Bestimmungen zu den Entschädigungen

.1 In den Ansätzen gemäss Ziffer 11 und 12 sind enthalten:

.11 die Mehrwertsteuer

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- .12 eine Entschädigung für die notwendige Aus- und Weiterbildung
- .13 eine Entschädigung für die Bereitstellung und Nutzung des Internets, Telefons und anderer notwendiger Bürogeräte
- .2 Sämtliche Sozialversicherungsabgaben gehen zu Lasten der beauftragten Person.
- .3 Auslagen für Porto, Verbrauchsmaterial und andere Spesen werden nach Vorlage der Belege entschädigt. Nicht entschädigt wird insbesondere der Besuch von freiwilligen Informationsveranstaltungen des Veterinäramtes.
- .4 Die obligatorische Fortbildung der beauftragten Tierärzte wird vom Veterinäramt übernommen. Werden die vorgeschriebenen Fortbildungskurse nicht besucht, kann das Veterinäramt die Aufträge entziehen.
- .5 Der Standeskommissionsbeschluss über die Entschädigung von Behördenmitgliedern bleibt vorbehalten.

## Art. 2

Gebühren Die regulären Gebühren werden auf der Basis von fixen Beträgen erhoben.

## Ziffer

- |      |  |           |
|------|--|-----------|
| 21   | Fleisch- und Schlachttieruntersuchung  |           |
| .0   | Grundtaxe, je Gang   | Fr. 20.-- |
| .1   | Einzelgebühren   |           |
| .11  | Rinder ab 6 Wochen und Pferde, je Tier   | Fr. 12.-- |
| .12  | Kälber bis 6 Wochen und Schweine, je Tier  | Fr. 8.--  |
| .13  | Schafe und Ziegen, je Tier   | Fr. 7.--  |
| .131 | mehr als 50 Gitzi oder Lämmer pro Schlachttag, je Tier   | Fr. 5.--  |
| .14  | Zuchtschalenwild und anderes Wild, je Tier   | Fr. 8.--  |
| .15  | Hausgeflügel und Hauskaninchen, je Tier  | Fr. -.20  |
| .16  | Federwild und Hasen, je Tier   | Fr. -.20  |
| .17  | anderes Schlachtvieh, je Tier  | Fr. 8.--  |
| .2   | Spezielle Fleischuntersuchung  |           |
| .21  | Trichinellenuntersuchung, pro Probe<br>(exkl. Versand- und Laborkosten)  | Fr. 3.--  |
| .3   | Übrige Bestimmungen zur Gebührenerhebung   |           |
| .31  | Wird der Fleischkontrolleur an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 07.00 Uhr, an Samstagen nach 12.00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen aufgeboten, erfolgt ein Zuschlag zu den fixen Gebühren von Fr. 120.-- pro Stunde; ausgenommen sind Krankschlachtungen. |           |
| .32  | Wird der Fleischkontrolleur ausserhalb der wöchentlich gemeinsam vereinbarten Schlacht-Programmzeiten aufgeboten, werden die vereinbarten Anliefer- und Schlachtzeiten nicht eingehalten oder hat der Fleischkontrolleur übermäs-                          |           |

- sige Wartezeiten zu überbrücken, wird der Aufwand nach Art. 1 verrechnet; ausgenommen sind Krankschlachtungen.
- .33 Bei Schlachttieruntersuchungen im Herkunftsbetrieb gemäss Art. 28 der Verordnung des Bundes über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK; SR 817.190) wird der Aufwand nach Art. 1 verrechnet.
- .34 Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen werden gesondert nach belegtem Aufwand in Rechnung gestellt.
- 22 Plangenehmigung, Betriebsbewilligung, Kontrollen, Untersuchungen und Zeugnisse
- |   |                               |
|---|-------------------------------|
| .1 Plangenehmigung und Betriebsbewilligung,<br>je Stunde  | Fr. 130.--, max. Fr. 1'000.-- |
| .2 Inspektionen, Kontrollen sowie andere<br>Überprüfungen und Dienstleistungen, je Stunde                                     | Fr. 130.--                    |
| .3 Schreibgrundgebühr für Verwarnungen, Ermahnungen<br>und andere schriftliche Bescheinigungen (inkl. geringe<br>Abklärungen) | Fr. 50.--                     |
| .4 Unterzeichnung von Zeugnissen und Beglaubigungen   | Fr. 20.--                     |

## Art. 3

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Standeskommission am 1. April 2007 in Kraft. Inkrafttreten